

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung 98/14/EG; - Anhang I bzw. III, Teil I, Nr. 9.1, Art des Aufbaus

Frage- oder Problemstellung:

In Anhang IIC der Änderungsrichtlinie 98/14/EG wurden die verschiedenen Aufbautypen definiert und mit Codes versehen, die unter Nr. 9.1 des Anhangs I bzw. III, Teil I anzugeben sind.

Es ist nun die Frage aufgetreten, welche Angaben unter welchem Gliederungspunkt des Beschreibungsbogens erforderlich sind, um die Einstufung als „AC Kombilimousine“ bzw. „AF Mehrzweckfahrzeug“ nachvollziehbar zu dokumentieren, wenn für den Betriebszustand „Güterbeförderung“ die Lage und Anordnung und/oder die Anzahl der benutzbaren Sitze für diesen Betriebszustand verändert werden muss?

Ergebnis:

In einem solchen Fall sind die Sitze in der Regel so konstruiert, dass deren Rückenlehne klappbar bzw. die gesamten Sitze klapp-, ausbau- oder versenkbar sind, um eine Lade- fläche zu erzeugen oder eine vorhandene Ladefläche zu vergrößern. Kombinationen sind da- bei möglich.

Diese Angaben gehören sachlich zum Gliederungspunkt 9.10.3.2, Lage und Anordnung. Es wird deshalb gebeten, sofern nicht bereits praktiziert, diese Angaben künftig im Beschreibungsbogen zur Fahrzeugtypgenehmigung unter Nr. 9.10.3.2 aufzunehmen;

Beispiel:

„9.1 Art des Aufbaus: AF

9.10.3 Sitze

9.10.3.1 Anzahl 7

9.10.3.2 Lage und Anordnung: 1. Reihe: 2 Einzelsitze in Fahrtrichtung, Beifahrersitz herausnehmbar
2. Reihe: 3-sitzige Bank in Fahrtrichtung, asymmetrisch geteilt, Rückenlehne und Sitz klappbar sowie gesamter Sitz herausnehmbar
3. Reihe: 2 Einzelsitze in Fahrtrichtung, versenkbar“

Die Frage, ob ein Fahrzeugtyp zwingend als Kombilimousine oder als Mehrzweckfahrzeug eingestuft werden muss, obwohl beide Einstufungen nach den Definitionen möglich wären, geht aus den Vorschriften nicht eindeutig hervor. Das KBA wird diesen Umstand bis zur Klä- rung bei der Entscheidung auf Genehmigung der beantragten Einstufung berücksichtigen.

Flensburg, 06.02.2001
421-600